



## Stellungnahme

---

23. Februar 2021

### **Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter stärken**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der  
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen  
(Teilhabestärkungsgesetz)

#### **1. Vorbemerkung**

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner BA sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollen weitere Verbesserungen und mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen erreicht werden. So soll das Jobcenter zukünftig Rehabilitandinnen und Rehabilitanden besser betreuen und in den Arbeitsmarkt vermitteln, das Budget für Ausbildung erweitert werden und Konzepte zur Gewaltprävention Eingang ins SGB IX finden. Zu diesen Punkten des vorliegenden Referentenentwurfs nimmt der Vorstand der BAG BBW im Folgenden Stellung.

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e.V.**  
Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 13/14  
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0  
F 030 2639 8099-9  
info@bagbbw.de  
www.bagbbw.de

## Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Die Jobcenter sollen stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

### **Bewertung**

Die BAG BW begrüßt ausdrücklich, dass Rehabilitandinnen und Rehabilitanden künftig in den Jobcenter hinsichtlich ihrer Förderbedarfe aufgrund einer Behinderung besser identifiziert, betreut und zügig in den Arbeitsmarkt vermittelt werden sollen. Die geplante bedarfsorientierte Verknüpfung kommunaler Eingliederungsleistungen nach §16a mit anderen Angeboten und Leistungen der Rehabilitation kann hierbei wirkungsvoll sein.

Aus Sicht der BAG BW ist wichtig, dass die Angebote passgenau und auf die Lebenssituation der Betroffenen zugeschnitten sind. Denn immer mehr Jugendliche haben im Laufe ihrer Bildungsbiografie Schwierigkeiten, den Anschluss an bestehende Regelsysteme wie Schule und Ausbildung zu finden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Um die soziale Vererbung von Langzeitarbeitslosigkeit zu stoppen, ist es erforderlich, für diese Gruppe rechtzeitig adäquate Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Es ist daher zu begrüßen, dass junge Menschen unter 25 Jahren, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung einen Rehabilitationsbedarf haben, zukünftig Anspruch auf Leistungen nach § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) erhalten.

Gerade für diese schwer zu erreichenden – entkoppelten – Jugendlichen können zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu besseren

Bildungschancen führen. Wichtig ist jedoch, dass sie im Anschluss an diese 16h-Maßnahmen auch Zugang zu Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im BBW erhalten, um erreichte Stabilität zu sichern und auszubauen. Als Lotsen können BBW gemeinsam mit Netzwerkpartnern vor Ort, zu denen Betriebe und Behörden gleichermaßen gehören, für neue Berufschancen von entkoppelten Jugendlichen aktiv werden.

Flexiblere Zugänge zu Maßnahmen, die eine Förderung aus einer Hand bzw. mit einem 360-Grad-Ansatz verfolgt, sind überfällig. Eine Reha-Maßnahme im BBW kombiniert berufliche Qualifizierung mit der konsequenten Bearbeitung psychischer, physischer sowie sozialer Probleme. Im BBW stehen im Bedarfsfall verschiedene Wohnformen bereit, die eine intensive sozialpädagogische Begleitung, eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und gleichzeitig den Austausch mit Peers ermöglichen.

Im Sinne einer arbeitsmarktpolitischen Prävention fordert die BAG BBW eine Modernisierung bzw. Flexibilisierung der Zugänge zu beruflichen Reha-Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene mit multiplen Leistungseinschränkungen aus dem SGB II unabhängig vom sog. Reha-Status. Damit auch sie einen Platz finden, der ihnen nachhaltig Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Dabei dürfen auch Leistungen aus dem Bereich SGB VIII nicht hinderlich sein.

Bislang verhindert das grundsätzliche Leistungsverbot, das Jobcenter direkt in berufliche Reha-Maßnahmen vermitteln können. Damit gehen immer wieder Menschen mit Behinderungen an den Schnittstellen verloren. Dieses Leistungsverbot muss aufgehoben werden.

## Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen SGB IX

Die Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, mit denen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

## **Bewertung**

Die BAG BBW begrüßt die Verankerung des Gewaltschutzes im SGB IX. Durch die neue Regelung wird der besondere Stellenwert des Gewaltschutzes auch im Rehabilitationsrecht verdeutlicht. Denn nach Artikel 16 der UN-BRK ist Deutschland verpflichtet, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Dies kann auch dazu beitragen, dass die individuellen Rechte junger Menschen mit Behinderung, die besonders schutzbedürftig sind, in Deutschland gestärkt werden. In Berufsbildungswerken werden bereits Maßnahmen zur Gewalt- und Missbrauchsprävention installiert und umgesetzt. Die beabsichtigte Neuregelung kann dazu führen, dass dort, wo es noch keine umfassenden Konzepte gibt, neue Maßnahmen getroffen werden. Es bedarf neben Gewaltschutzkonzepten aber auch der fortlaufenden Schulung von Fachkräften und Mitarbeitenden.

## **Ausweitung des Budgets für Ausbildung SGB IX**

§ 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

## **Bewertung**

Die Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen haben, greift zu kurz und verfehlt das Ziel, den Ausbildungsmarkt inklusiver zu machen. Auch die jetzt geplante Ausweitung kann dieses Ziel nicht erreichen. Ein „Budget für Ausbildung“ kann nur wirken, wenn es allen Jugendlichen mit Reha-Status zur Verfügung steht. D.h. neben Werkstattbeschäftigten, die eine Ausbildung beginnen wollen, sind insbesondere junge Menschen mit Behinderungen gemeint, die im Anschluss an ihre Schulbildung eine berufliche Orientierung anstreben.

Ein „Budget für Ausbildung“ muss sich auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen. Dazu gehören auch Modelle der beruflichen Bildung, die

Inklusion und Betriebsnähe miteinander verknüpfen. Junge Menschen mit Behinderung, für die die Unterstützung eines Berufsbildungswerks unerlässlich ist, erhalten so die Chance auf inklusive betriebliche Ausbildungsanteile und zukunftsfähige Teilhabe. Berufsbildungswerke tragen durch ihre pädagogischen, psychologischen sowie medizinischen Fachkräfte umfassend dazu bei, dass der Ausbildungserfolg von jungen Menschen mit Behinderungen nachhaltig gesichert wird. Es ist daher sinnvoll, das „Budget für Ausbildung“ auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation anwenden zu können. Das „Budget für Ausbildung“ kann das in § 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten stärken, wenn

- der leistungsberechtigte Personenkreis über anspruchsberechtigte Personen nach § 57 SGB IX hinausgeht,
- persönliche Assistenzleistungen umfassend gesichert sind,
- das Budget alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beinhaltet, die Möglichkeit der Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX nicht ausgeschlossen wird.

Aus Sicht der BAG BBW kann nur ein erweitertes „Budget für Bildung“ spürbar mehr Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden. Ein solches Budget soll alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beinhalten und die Möglichkeit der Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX nicht ausgeschlossen werden.

## Ausblick

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sieht die BAG BBW weiteren Verbesserungsbedarf. Angesichts der enormen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt – insbesondere für Menschen mit Behinderung – muss die Arbeitsmarktteilhabe durch gezielte Maßnahmen und Programme verbessert werden, damit sie nicht noch weiter abgehängt werden.

Berlin, 23. Februar 2021